

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 304-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1152

Eingereicht am: 25.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 470/2016 vom 27. April 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für das Personal der öffentlichen Institutionen, wie Spitäler, Psychiatrien und Heime, die mehrheitlich durch den Kanton mitfinanziert werden, eine Whistleblower-Kontaktstelle zu schaffen, um eine neutrale Anhörung zu gewährleisten.
2. Die Kosten sind über den Kredit «gemeinwirtschaftliche Abgeltung» zu finanzieren.
3. Es besteht die Möglichkeit, diese bei der in der Finanzkontrolle bereits bestehenden Whistleblower-Kontaktstelle für das Kantonspersonal zu integrieren.

Begründung:

Mit der Auslagerung der öffentlichen Spitäler, Psychiatrien und Heime in privatrechtliche Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die mehrheitlich durch Steuergelder finanziert werden, braucht es für das Personal eine neutrale Anhörungsstelle. Durch die Umstrukturierung der Betriebe wird auf das Personal oft Druck ausgeübt, so dass es eingeschüchtert wird und sich nicht traut, seine Meinungen, Empfindungen und Wahrnehmungen kundzutun, ohne Angst auf

Stellenverlust (Kündigung) zu haben. Freistellungen/Absetzungen von Mitarbeitern werden sehr salopp und ohne Rücksicht auf die Betroffenen vorgenommen.

Es sind Beispiele bekannt, bei denen mit Mitarbeitern schonungslos umgegangen worden ist, so dass sie gesundheitlich und psychisch langzeitgeschädigt sind. Zum Schutz der Betroffenen wird auf eine detaillierte Aufzählung verzichtet.

Aus den dargelegten Gründen ist eine Whistleblower-Kontaktstelle dringend einzurichten, um betroffenen Personen eine neutrale Beratung (Anhörung) zu bieten, um sie zu schützen und ihr Selbstwertgefühl zu stützen.

Antwort des Regierungsrates

Vorab stellt der Regierungsrat in Frage, ob es insbesondere im Rahmen von Überführungen von Teilen der kantonalen Verwaltung in privatrechtliche Gesellschaften zu Druckausübungen auf das Personal kommt. Der Regierungsrat geht davon aus und erwartet, dass solche Auslagerungen den arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Zum konkreten Anliegen des Motionärs möchte der Regierungsrat in erster Linie auf die Bestrebungen des Bundes betreffend die rechtliche Regelung des sog. „Whistleblowing“ im privaten Arbeitsvertragsrecht hinweisen. Der Bundesrat verabschiedete am 20. November 2013 die Botschaft über die Teilrevision des Obligationenrechts (OR) betreffend den Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz (BBL 2013 9513). Mit dieser Vorlage sollen im OR die Voraussetzungen festgelegt werden, unter welchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz hinweisen können. Teil der Revision ist insbesondere ein strukturiertes internes resp. externes Meldeverfahren. Im Rahmen der ersten Beratungen 2014/2015 wiesen die eidgenössischen Räten zwar die Vorlage mit dem Auftrag an den Bundesrat zurück, den Entwurf verständlicher und einfacher zu formulieren. Gleichzeitig wurde aber auch die Stossrichtung der beabsichtigten Teilrevision des OR begrüsst: An der Grundstruktur der Vorlage sei festzuhalten, namentlich was den Anreiz für die Schaffung interner Meldestellen betreffe. Noch offen ist derzeit, wann die bereinigte Vorlage zur Teilrevision des OR erneut den eidgenössischen Räten unterbreitet wird. Hervorzuheben ist, dass diese beabsichtigten Neuregelungen dereinst auch für privatrechtlich strukturierte Organisationseinheiten des Kantons Bern und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten würden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei der Qualifikation der Rechtsnatur eines Anstellungsverhältnisses auf das Kriterium der Rechtsform der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers abzustellen. In diesem Sinne unterstehen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche privatrechtlich organisiert sind (Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc.), dem privaten Arbeitsvertragsrecht gemäss OR. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Organisationen mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind oder ob sie mit staatlichen Mitteln alimentiert werden.

Letztlich sei erwähnt, dass bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen bereits heute die regionalen Schlichtungsbehörden in den einzelnen Gerichtsregionen etwa für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein niederschwelliges Beratungsangebot (Sprechstunden, telefonische Beratungen) anbieten. Dieses Angebot wird autonom geführt, d.h. die involvierten Beraterinnen und Berater

(meist Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Schlichtungsbehörden) nehmen die Beratungen unabhängig von ihrer ordentlichen Tätigkeit vor.

Im Lichte der bestehenden Anlaufstellen sowie der Bestrebungen des Bundesrates, für alle dem OR unterliegenden Arbeitsverhältnisse eine einheitliche Regelung des Melderechts bei Missständen einzuführen, sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, vorzeitig eine Whistleblowingstelle für den Bereich der privatrechtlich organisierten Träger öffentlicher Aufgaben einzuführen. Er möchte diese Frage jedoch erneut prüfen, sobald auf Bundesebene die erwähnte Revision des OR abgeschlossen und klar ist, welche internen oder externen Meldestellen und weiteren Instrumente zukünftig für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Whistleblowing-Fällen vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, die Motion **als Postulat anzunehmen**.

Verteiler

- Grosser Rat